

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Everswinkel" e.V. Und hat seinen Sitz in Everswinkel.

Der Verein unterstützt die allgemeine Förderung der kulturellen Arbeit der Gemeinde Everswinkel, insbesondere die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Juristische Personen benennen einen Vertreter und einen Stellvertreter, der die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

Zu Ehrenmitgliedern können von dem erweiterten Vorstand (Vorstand und Arbeitskreissprecher, in Abstimmung mit den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises) solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist oder Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffenen Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich anzukündigen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie die Beisitzer und nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand verlangt oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder zu Nr. 1 bis Nr. 4 vertreten sich gegenseitig in der o.a. Reihenfolge.

Schriftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende - erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnung eines jeden Rechnungsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer dürfen weder dem alten noch dem neuen Vorstand angehören. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Gerichtsstand des Vereins ist Warendorf in Westfalen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $2/3$ der erschienenen Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen. Es ist anzugeben, wer zum Liquidator bestellt ist. Fehlt diese Anzeige, so ist der Vorstand in seiner Gesamtheit Liquidator des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Everswinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden ist.

Everswinkel, den 03.08.1999